

**Richtlinien  
über die Gewährung von  
Zuwendungen für Investitionen  
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege  
zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren**

RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 09. Mai 2008  
- 321 - 6252.2 -

Präambel

Am 18. Oktober 2007 haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" unterzeichnet. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35% der Kinder unter drei Jahren bis 2013 auszubauen. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies im Jahr 2013 rd. 144.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren. Mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat die Landesregierung die Voraussetzungen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren geschaffen.

**1**

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" des Bundes und des Ausbauprogramms U3 des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2**

**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, die im Zeitraum zwischen dem 18. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2013 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

**2.1**

**Kindertageseinrichtungen**

Es können nur Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert werden können oder in privat-gewerblicher Trägerschaft geführt werden.

**2.1.1**

Gefördert werden die Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen incl. Ersteinrichtung (ohne Grundstücks- und Erschließungsausgaben) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren (z.B. Gruppenraum,

Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Wickelraum, Ruheraum, Liegeraum, Gymnastikraum, Werkraum, Personalraum, Sanitärbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks.

#### 2.1.2

Gefördert werden können auch Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (z.B. Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke, Spielzeug).

#### 2.2

##### Kindertagespflege

Es kann nur die Kindertagespflege durch diejenigen Tagesmütter oder -väter berücksichtigt werden, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einen von ihm Beauftragten oder, soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, auch durch einen sonstigen, z.B. privat-gewerblichen, Träger vermittelt werden oder worden sind.

#### 2.2.1

Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagesmutter oder des Tagesvaters oder der Erziehungsberechtigten, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert wird auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie mit Spielzeug.

#### 2.2.2

Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII in Verbindung mit meinem Erlass vom 29. Juni 2005 - Az.: 311 - 6002 wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen nach Nr. 2.1.

### 3

#### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

### 4

#### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

##### 4.1

Zuwendungsart Projektförderung

##### 4.2

Finanzierungsart

##### 4.2.1

Anteilfinanzierung für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2.2

##### 4.2.2

Festbetragsfinanzierung für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1

##### 4.3

Form der Zuwendung Zuweisung

##### 4.4

Bemessungsgrundlagen

##### 4.4.1

Fördersatz für die Anteilsfinanzierung

Der Fördersatz beträgt bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis 90 % der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkannten Ausgaben; die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf folgende Höchstbeträge pro Platz begrenzt:

#### 4.4.1.1

Bei Neubaumaßnahmen incl. Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.1.1: 20.000 Euro,

#### 4.4.1.2

bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.1.1: 8.500 Euro,

#### 4.4.1.3

bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.1.2: 3.500 Euro.

#### 4.4.2

Fördersatz für die Festbetragsfinanzierung

Die Pauschale für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle 500 Euro pro Kind (Höchstbetrag 2.500 Euro).

Wenn mehrere Maßnahmen nicht zusammengefasst werden können, gilt die Bagatellgrenze der Nr. 1.1. VVG zu § 44 nicht.

#### 4.5

Eigenanteil

Elternbeiträge als Ersatz des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers sind nicht zulässig.

### **5**

#### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

##### 5.1

Neubauten und hergerichtete Grundstücke nach Nr. 4.4.1.1 müssen zwanzig Jahre, hergerichtete Grundstücke und Räume nach Nrn. 4.4.1.2 und 4.4.1.3 fünf Jahre für Zwecke der Betreuung von Kindern unter drei Jahren und im Falle des Wegfalls des Bedarfs hierfür der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden.

##### 5.2

Die Zuwendungsempfänger sind durch eine Auflage im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Einrichtung der geförderten Plätze zu bestätigen. Die Bestätigungen sind dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) zum 30. Juni eines jeden Jahres - erstmals am 30. Juni 2009 - vorzulegen. Sie müssen Angaben über die Anzahl der jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege enthalten. Dabei ist zu unterscheiden nach solchen Plätzen, die mit Bundesmitteln und solchen, die ohne Bundesfinanzierung eingerichtet worden sind. Die Landesjugendämter berichten dem zuständigen Ministerium entsprechend zum 31. Juli eines jeden Jahres, erstmals am 31. Juli 2009.

##### 5.3

Aus der Bewilligung investiver Mittel nach dieser Richtlinie entsteht kein Anspruch auf Förderung von Folgekosten, insbesondere Betriebskosten.

### **6**

#### **Verfahren**

## 6.1

### Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesjugendämter.

## 6.2

### Antragsverfahren

#### 6.2.1

Das Jugendamt beantragt für die Maßnahmen nach Nr. 2.1 der freien, kommunalen und privat-gewerblichen Träger der Jugendhilfe und für Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Tagesmütter und -väter seines Bezirks sowie für eigene Vorhaben die Fördermittel nach dieser Richtlinie bei der Bewilligungsbehörde.

#### 6.2.2

Anträge für die Jahre 2008 und 2009 sind den Landesjugendämtern bis 29. August 2008 vorzulegen. Für die Jahre 2010 bis 2013 sind die Anträge jeweils bis 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres (z.B. für das Jahr 2010 bis 30. Juni 2009) den Landesjugendämtern vorzulegen. Diese leiten für das Jahr 2008 bis 30. September 2008, für die nachfolgenden Jahre bis 31. Juli des Kalenderjahres eine Aufstellung der förderfähigen Investitionsvorhaben der obersten Landesjugendbehörde zu.

#### 6.2.3

##### Einzureichende Antragsunterlagen

##### 6.2.3.1

Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen.

##### 6.2.3.2

##### Ergänzende Unterlagen:

- a) Beschreibung und Konzeption des Vorhabens
- b) Planungsunterlagen, Grundrisspläne, Grundbuchauszug
- c) Kosten- und Finanzierungsplan
- d) Organisatorische Konzeption der Einrichtung bei Kindertagespflege
- e) Bedarfsanerkennung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- f) Übersicht über die Zahl der geplanten Plätze im Sinne der Nr. 2
- g) Erlaubnis gemäß § 45 oder § 43 SGB VIII

## 6.3

Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ggf. an die Träger der unter Nr. 2.1 genannten Einrichtungen bzw. Tagesmütter und -väter unter Berücksichtigung von Nr. 12 VVG zu § 44 LHO weiter. In den Zuwendungsbescheid ist als Auflage eine dingliche Sicherung, mindestens nach den Vorgaben der Nummer 5.1, aufzunehmen.

## 7

### Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Anlage A zu erbringen.

## 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### 8. 1

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013. Abrechnungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind bis zum 30. Juni 2014 möglich.

#### 8.2

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.04.1992 - IV A 2 - 6001.8, treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

**- MBl. NRW. 2008 S. 273**

**Vereinbarung**  
**zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel**  
**nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern**  
**(Kinderbildungsgesetz KiBiz)**

**Vom 26. Mai 2008**

**Präambel**

(1) In Ausführung des § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz - wird zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung über die erforderliche Ausbildung der in Tageseinrichtungen für Kinder, die nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert werden, tätigen Kräfte sowie über den Personalschlüssel in diesen Einrichtungen abgeschlossen.

(2) Die Vereinbarung präzisiert die nachfolgend aufgelisteten Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes. Es sind dies neben der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz die Vorschriften:

- § 18 Abs. 3 Nr. 2: Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.
- § 18 Abs. 4 Satz 1: Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren.
- § 18 Abs. 4 Satz 2: Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

(3) Die Beschreibung der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz ist die Basis für die Ausgestaltung der Angebotsstruktur in der Einrichtung. Das bedingt einen flexiblen Einsatz des pädagogischen Personals in der Einrichtung.

(4) Die Unterzeichner dieser Vereinbarung stimmen darin überein, dass die Personalvereinbarung vom 17. Februar 1992 mit ihren nachfolgenden Änderungen für den Geltungsbereich dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens keine Anwendung mehr findet und auch nach Außerkrafttreten dieser Vereinbarung keine Geltung mehr erlangen wird.

(5) Die Unterzeichner dieser Vereinbarung gehen davon aus, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei seinen Entscheidungen über eine Betriebserlaubnis nach §§ 45 SGB VIII ff. für die nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sich an dieser Vereinbarung orientiert, wobei für den Regelungsinhalt der Betriebserlaubnisse der § 45 SGB VIII maßgebend ist.

## § 1

### **Sozialpädagogische und weitere Fachkräfte**

(1) Sozialpädagogische Fachkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, und staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppeltqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind.

(2) Weitere Fachkräfte sind Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischem Betreuungsbedarf eingesetzt werden.

(3) Sozialpädagogische Fachkräfte sind auch

- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
- Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit oder Frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen.

## § 2

### **Ergänzungskräfte**

(1) Ergänzungskräfte sind Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung.

(2) Andere Personen, die keine Kinderpflege- oder Heilerziehungspflegeausbildung haben und keine Fachkräfte im Sinne von § 1 sind, sind Ergänzungskräfte, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Ergänzungskraft am 15. März 2008 in der Einrichtung eingesetzt ist. Die Träger streben eine Nachqualifizierung in Anlehnung mindestens an die Ausbildung der Kinderpflege an; Alter und Berufserfahrung sollen dabei berücksichtigt werden.

(3) Die Einsatzmöglichkeiten für Ergänzungskräfte sind von den Trägern der Tageseinrichtungen vorrangig im Rahmen des bewilligten Einrichtungsbudgets auszuschöpfen. Hierfür sind alle Gestaltungsmöglichkeiten für die Angebotsstruktur der Einrichtung zu prüfen, die eine Weiterbeschäftigung der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger und anderer Ergänzungskräfte ermöglichen\*.<sup>1</sup> Seitens der Träger der Einrichtungen sind alle Anstrengungen zu unternehmen, im Rahmen ihrer Personalplanungen und Personalentwicklung die Weiterbeschäftigung der derzeit beschäftigten Ergänzungskräfte

---

<sup>1</sup> Mit Datum vom 23. September 2009 haben die Unterzeichner der Vereinbarung vom 26. Mai 2008 eine ergänzende Vereinbarung getroffen. Die vereinbarungsgemäß angepassten oder ergänzten Textpassagen sind mit

\* gekennzeichnet.

- ggf. auch in anderen Kindertageseinrichtungen des Trägers - zu ermöglichen und auf Kündigungen in diesem Zusammenhang zu verzichten. Dies erfolgt im Rahmen des bewilligten Einrichtungsbudgets.\*

### **§ 3**

#### **Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden**

(1) Die in den Einrichtungen am 15. März 2008 tätigen Ergänzungskräfte, die eine Qualifikation nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 haben, können bis zum 31. Juli 2013 von den Trägern in den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden eingesetzt werden. Nach dem 31. Juli 2013 können Ergänzungskräfte im Sinne des § 2 Absatzes 1 als Fachkraft weiter eingesetzt werden, wenn sie sich zu einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 1 weiterqualifiziert oder mit einer solchen Weiterqualifizierung begonnen haben\*.

(2) Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung in der pädagogischen Arbeit zu geben.\*

(3) Der Träger kann darüber hinaus im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die auf eine mindestens 15jährige Berufserfahrung zurückblicken, soweit sie am 15. März 2008 in der Kindertageseinrichtung beschäftigt waren, und denen im Einzelfall aus persönlichen Gründen eine Teilnahme an einer Weiterbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft nicht zuzumuten ist, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch in den Gruppenformen I und II der Einrichtung auf der Hälfte der Fachkraftstunden (1. Wert) beschäftigen. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen (160 Stunden) teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die frühkindliche Bildung auch bei unterdreijährigen Kindern berücksichtigen\*.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen gilt dies auch für andere Ergänzungskräfte, soweit sie aufgrund ihrer pädagogischen Fähigkeiten und Kenntnisse hierfür geeignet sind\*.

(5) Führt der Einsatz von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern und anderen Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden im Sinne der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz zur Einsparung von Personalkosten, so sind die Einsparungen zu einer Aufstockung der Gesamtstundenzahl des Personals in der Einrichtung einzusetzen\*.

### **§ 4**

#### **Einsatz von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten**

(1) Der Träger kann Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten zusätzlich zu den Fachkräften und Ergänzungskräften in jeder Einrichtung, ggf. gruppenübergreifend, einsetzen.

(2) In den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden einsetzen, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

## § 5

### **Leitung von Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Für die Übertragung der Leitung einer Einrichtung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben worden sein soll. Das Berufsanerkennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.
- (2) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der Leitung einer eigenen Gruppe freigestellt sein.
- (3) Die Leitung mehrerer Einrichtungen durch eine sozialpädagogische Fachkraft auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig. Die gemeinsam geleiteten Einrichtungen sollen in räumlicher Nähe zu einander liegen. Es dürfen höchstens fünf Einrichtungen von einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet werden.

## § 6

### **Personaleinsatz und Personalschlüssel**

- (1) Der Personaleinsatz in den Einrichtungen orientiert sich an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz; sie ist die Grundlage für die Personalbemessung. Eine Orientierung an den Standards der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz ist in der Regel dann gegeben, wenn die vorgesehenen Personalstunden (FKS/EKS erster Wert der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz<sup>2</sup>) vorgehalten werden.
- (2) Ist aufgrund der Struktur der Einrichtung eine kindbezogene Berechnung erforderlich, ergibt sich die Mindestbesetzung pro Kind aus den je Gruppe vorgesehenen Personalstunden (FKS/EKS erster Wert der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz) geteilt durch die Anzahl der Kinder der jeweiligen Gruppenform.
- (3) Bei hoher Belegung der Einrichtung kann die entsprechende Anwendung der Überbelegungsmöglichkeit des § 18 Abs. 4 Satz 2 Kinderbildungsgesetz vorübergehend zu einer entsprechend geringfügigen Absenkung der Orientierungswerte führen.
- (4) Bei Abweichungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 sollten sich Träger und Jugendamt möglichst frühzeitig über den aufgrund der Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz von der Einrichtung sicherzustellenden Mindestpersonaleinsatz abstimmen.
- (5) Die Bildung von Personalpools insbesondere für Vertretungen und besondere pädagogische Angebote auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig.

## § 7

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

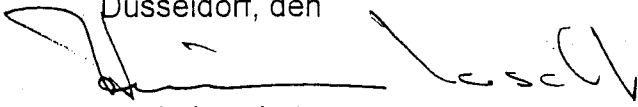
Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2008 in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft.

---

<sup>2</sup> der Wert beinhaltet eine Verfügungszeit von 10 v.H.

Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den



Armin Laschet

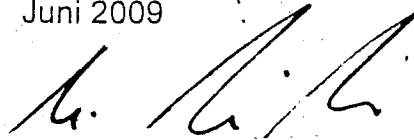
Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln

Köln, den 11. Juni 2009



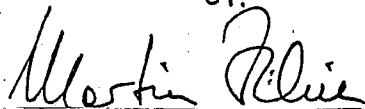
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Düsseldorf, den Juni 2009



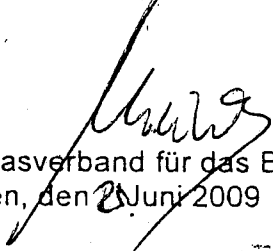
Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Düsseldorf, den 29. Juni 2009



Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.

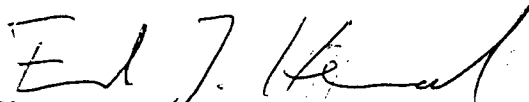
Aachen, den 10. Juni 2009



Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Essen, den 2. Juni 2009

Andreas Meiwes



Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

Köln, den 19. Juni 2009

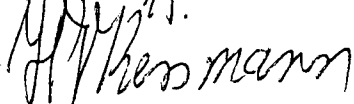


Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Paderborn, den Juni 2009

Caritasverband für die Diözese Münster e. V.

Münster, den 19. Juni 2009



Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

Düsseldorf, den Juni 2009

*P. Saebel* *Kunze*

Paritätischer Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen e. V.  
Wuppertal, den 30. Juni 2009

*...* *Za*

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Niederrhein e. V.  
Essen, den 30. Juni 2009

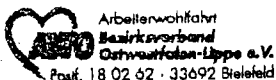
**Arbeiterwohlfahrt**  
Bezirksverband Niederrhein e.V.  
Lützowstraße 32, 45141 Essen

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Mittelrhein e. V.  
Köln, den 17. Juni 2009

*H. Jansen*

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.  
Bielefeld, den 12. Juni 2009

*W. ...*



Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.  
Dortmund, den 23. Juni 2009

*...*

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Nordrhein  
Düsseldorf, den 17. Juni 2009

*D. ...*

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Westfalen-Lippe  
Münster, den Juni 2009

*J. ...*

Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen e. V. KdöR,  
Düsseldorf, den Juni 2009

*W. ...*



Landesverband der jüdischen Gemeinden von Westfalen KdöR,

Dortmund, den 23.09.2009

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 13. Juni 2009

*[Handwritten signature]*  
DR. KARL-HEINZ VEGT

Kirchenrat Rolf Krebs  
Beauftragter der Ev. Kirchen bei  
Landtag und Landesregierung NRW

Rathausufer 23 · 40213 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 1 36 36-30 · Fax - 21

*[Handwritten signature]*

Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung  
von Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 26. Juni 2009

# **Qualifizierungsmöglichkeiten für Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher**

## **Ausgangslage**

Das KinderBildungsgesetz (KiBiz) ist am 1. August 2008 in Kraft getreten. Damit verbunden ist die Einführung von drei Gruppenformen:

- Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung,
- Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren,
- Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter,

mit ausgewiesenen Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden, an denen sich die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung orientieren soll. Nur in der Gruppenform III ist der Einsatz von Ergänzungskräften ausdrücklich vorgesehen, wobei im Rahmen der in den Gruppenformen I und II ausgewiesenen sonstigen Fachkraftstunden oder aus den verfügbaren Mitteln aus der Summe der Kindpauschalen Ergänzungskräfte eingesetzt werden können.

In der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel zum KiBiz sind Übergangsregelungen beschrieben. Danach ist der Einsatz von Ergänzungskräften in den Gruppenformen I und II auf Fachkraftstunden (FKS erster Wert der Anlage zu §19 Kinderbildungsgesetz) bis zum 31. Juli 2011 möglich, sofern sie über eine einschlägige Ausbildung (z.B. zur Kinderpflegerin/ Kinderpfleger) oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und mindestens seit dem 15. März 2008 in einer Einrichtung tätig sind. Über den 31. Juli 2011 hinaus ist ein Einsatz in den Gruppenformen I und II auf den Fachkraftstunden nur noch möglich, wenn sie sich zu einer sozialpädagogischen Fachkraft weiterqualifiziert oder mit einer solchen Weiterqualifizierung begonnen haben.

Vor diesem Hintergrund plant das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine Weiterqualifizierungsmaßnahme für Ergänzungskräfte mit langjähriger Berufserfahrung mit dem Ziel, sie zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ zu qualifizieren und dadurch ihren Einsatz in jeder Gruppenform zu ermöglichen. Zudem wäre die Möglichkeit gegeben, diese Qualifikation über eine Externenprüfung und ein anschließendes Berufspraktikum zu erreichen.

## **I. Weiterqualifizierung zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher**

### **Ausbildungskonzept**

Das Ausbildungskonzept „Verkürzte integrierte Erzieherausbildung unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen“ richtet sich an Ergänzungskräfte, die durch eine mehrjährige Berufstätigkeit in anerkannten sozialpädagogischen Einrichtungen ein hohes Maß an Vorerfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erworben haben und diese in die Ausbildung einbringen können. Die Ausbildung wird berufsbegleitend durchgeführt; dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die Berufspraxis als integrativen Teil der Gesamtbildung zu nutzen.

### **Ausbildungsregelungen**

Die berufsbegleitende Ausbildung soll auf Grundlage der APO-BK, Anlage E, als Schulversuch zeitlich befristet durchgeführt werden. Untersuchungsschwerpunkt des Schulversuchs ist zu überprüfen, inwieweit das vorgesehene integrierte Ausbildungskonzept unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie im Regelsystem der Fachschule.

### **Teilnehmende Fachschulen**

Das Angebot richtet sich nach dem Bedarf; eine Festlegung der Standorte ist noch nicht erfolgt. Um eine gleichmäßige Verteilung sicher zu stellen, sind je Regierungsbezirk zunächst mindestens fünf Standorte geplant. Bei entsprechendem Bedarf kann die Anzahl der Standorte heraufgesetzt werden, um einem kontinuierlichen Angebot Rechnung zu tragen. Für die Einrichtung des Bildungsangebotes ist ein Schulträgerbeschluss erforderlich.

### **Beginn und Ende der Qualifizierungsmaßnahme**

Beginn der Qualifizierungsmaßnahme:	01.02.2009
Beginn der Maßnahmedurchgänge:	zum Schuljahreshalbjahr oder Schuljahresbeginn
Beginn des letzten Maßnahmedurchgangs:	zum Ende des Schuljahres 2010/2011
Ende der Qualifizierungsmaßnahme:	abhängig vom Organisationsmodell

### **Eingangsvoraussetzungen**

Berufstätigkeit: Einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren (Vollzeit; bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die geforderte Berufstätigkeit entsprechend)

Arbeitsvertrag in anerkannter sozialpädagogischer Einrichtung während der Ausbildung im Umfang von mindestens der Hälfte der tariflichen Wochenarbeitszeit. Dies ist vom Bewerber durch einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit dem Träger nachzuweisen. Ein befristeter Arbeitsvertrag muss mindestens über die Laufzeit des Bildungsganges abgeschlossen sein.

**Berufsabschluss:** Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger oder Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 28 APO-BK, Anlage E.

Ergänzungskräfte, die nicht über einen der oben genannten Berufsabschlüsse verfügen, müssen vor Eintritt in die Maßnahme den Berufsabschluss der Staatlich geprüften Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger durch eine Externprüfung erwerben.

**Allgemeinbildung:** mindestens Hauptschulabschluss

### **Ausbildungsziel**

Die Abschlussprüfung vermittelt den Berufsabschluss als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ / „Staatlich anerkannter Erzieher“. Mit Bestehen der Abschlussprüfung wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Der Erwerb der Fachhochschulreife ist nicht möglich.

### **Ausbildungsdauer**

Die Ausbildungsdauer kann – abhängig vom gewählten Organisationsmodell - differieren. In jedem Fall endet die Ausbildung zum Ende eines Schuljahres.

Die nachgewiesene Berufserfahrung führt zu einer Verkürzung des Berufspraktikums auf 600 Unterrichtsstunden. Das Berufspraktikum ist integraler Bestandteil der Ausbildung.

### **Organisation des Bildungsganges**

Der **Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik**, der für die Maßnahme zugrunde zu legen ist, umfasst 2.400 Unterrichtsstunden. Der Bildungsgang wird berufsbegleitend organisiert. Die 2400 Unterrichtsstunden werden als Präsenzunterricht, Selbstlernphasen und Lernen am anderen Ort nach der nachstehenden Tabelle durchgeführt. Für die Ausbildung in der Einrichtung ergibt sich der Ausbildungsumfang aus den Zeiten für das Berufspraktikum und den ausgewiesenen Stunden für „Lernen am anderen Ort“.

Fachschule	
Theoretische Ausbildung	2400 h
Lernen a.a.Ort	- 500 h
Selbstlernphasen	- 460 h
Präsenzunterricht	1440 h
Wochenstunden (100 W)	14,4 h
Wochenstunden (120 W)	12,0 h

Einrichtung	
Berufspraktikum	600 h
Lernen a.a.Ort	500 h
Summe	1100 h
Wochenstunden (100 W)	11,0 h
Wochenstunden (120 W)	9,2 h

Nach der Tabelle ergibt sich für einen beispielsweise zweieinhalbjährigen Bildungsgang (100 W) ein wöchentliches Unterrichtsangebot in Form von Präsenzunterricht von durchschnittlich 14,4 Unterrichtsstunden. Zusätzlich wird die Arbeit in der Kindertagesstätte im Umfang von 11 Wochenstunden durch Lehrkräfte des Berufskollegs und Praxisanleiter der Einrichtung begleitet.

Bei einer beispielsweise dreijährigen Organisationsform (120 W) beträgt die wöchentliche Unterrichtsmaß 12 Unterrichtsstunden; für die Praxisbegleitung sind 9,2 Unterrichtsstunden erforderlich.

Von besonderem Interesse ist die Frage nach der **Organisation des berufs begleitenden Unterrichtsangebotes** und damit nach der Gesamtdauer der Qualifizierungsmaßnahme. Die Ausbildungsdauer kann je nach Organisationsmodell des durchführenden Berufskollegs differieren. In jedem Fall endet die Ausbildung zum Ende eines Schuljahres und wird zeitgleich und möglichst inhaltsgleich mit der Abschlussprüfung der Fachschule für Sozialpädagogik durchgeführt.

Die Gestaltung der Stundenvorgaben ist unter Berücksichtigung der „Selbstlernphasen“ und dem „Lernen am anderen Ort“ von den Berufskollegs individuell vorzunehmen. Hierzu werden regionale Absprachen mit den Trägern und Interessenten zu treffen sein, um den Bedürfnissen aller Beteiligten möglichst weitgehend zu entsprechen. Es bleibt also in der Organisationsfreiheit des Berufskollegs, die Maßnahme zweijährig, zweieinhalbjährig, dreijährig oder sogar über einen noch längeren Durchführungszeitraum anzubieten.

### Zwischenzeugnis

Nach 1200 Unterrichtseinheiten erhalten die Studierenden eine Rückmeldung über ihren Leistungsstand in Form eines Zwischenzeugnisses. Das Zwischenzeugnis enthält eine Prognose und Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang. Eine Versetzung bzw. Nichtversetzung findet nicht statt.

### Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird organisatorisch und inhaltlich als Fachschulexamen zusammen mit dem Regelsystem durchgeführt. In dem Schulversuch ist das Kolloquium Bestandteil des Fachschulexamens und kann thematisch mit der Projektarbeit verknüpft werden. Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn im Kolloquium zum Berufspraktikum mindestens ausreichende Leistungen und in den anderen Prüfungsteilen ein Notendurchschnitt von 4,0 oder besser erreicht wird. Mit Bestehen des Fachschulexamens erwirbt die oder der Studierende den mitt-

leren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der APO-BK, Anlage E.

### **Wiederholung bei Nichtzulassung oder Nichtbestehen**

Im Falle der Nichtzulassung zum Fachschulexamen oder des Nichtbestehens des Fachschulexamens kann das letzte Schuljahr wiederholt werden.

### **Informationen**

Weitere Informationen zur Maßnahme und über die teilnehmenden Fachschulen erteilen die Bezirksregierungen.

## II. Externenprüfung

### Ausbildungskonzept

Die Vorbereitung auf die Externenprüfung findet in eigener Verantwortung der Interessenten statt.

### Ausbildungsregelungen

Die Externenprüfung ist Bestandteil des Regelsystems und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskollegs (APO-BK) geregelt.

### Teilnehmende Fachschulen

Die Bezirksregierungen legen für den jeweiligen Prüfungsdurchgang die Fachschulen für die Externenprüfungen fest.

### Zulassungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Zulassung zur Externenprüfung in der Fachrichtung Sozialpädagogik erfüllt sein:

#### 1. Nachweis der beruflichen Qualifikation:

- a) Berufsabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht und der Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand  
- oder -
- b) Berufsabschluss nach Landesrecht – berufsqualifizierende Bildungsgänge von zweijähriger Dauer – „Staatlich geprüfte Kinderplegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ und „Staatlich geprüfter Heilerziehungshelferin / Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“.  
- oder -
- c) Abschluss eines Berufsfachschulbildungsganges oder Fachoberschulbildungsganges, die in zwei Jahren neben (erweiterten) beruflichen Kenntnissen die Fachhochschulreife vermitteln.  
- oder -
- d) Einzelfallentscheidungen in den Fällen, in denen Bewerberinnen und Bewerber anstelle der vorgenannten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. Diesem Bewerberkreis ist die Zulassung zur Externenprüfung in der Regel dann zu gewähren, wenn neben der Hochschulzugangsberechtigung einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens einem Jahr (Vollzeit) nachgewiesen werden, die den erfolgreichen Abschluss der Externenprüfung erwarten lassen. Hierfür geeignet sind beispielsweise das Ableisten eines sozialen Jahres, eines einschlägigen Ersatzdienstes, Zivildienstes oder Praktikums.

2. Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses (FOR).
3. Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses.
4. Nachweis einer angemessenen Vorbereitung.

### **Organisation der Externenprüfung**

Die Externenprüfung besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

**Praktische Prüfung:** In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und zu reflektieren. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung.

Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens ausreichend ist. Das Bestehen der praktischen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Prüfung.

**Theoretische Prüfung:** Die theoretische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, in denen die Inhalte aller Fächer berücksichtigt werden müssen. Jeder Prüfungsteil setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen.

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen drei Prüfungsteilen mindestens ausreichend sind.

### **Berufspraktikum**

Im Anschluss an die Externenprüfung ist das einjährige Berufspraktikum zu absolvieren, das durch ein Kolloquium abgeschlossen wird.

### **Abschluss**

Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher.

### **Informationen**

Weitere Informationen zur Externenprüfung erteilen die Fachschulen und die Bezirksregierungen. Der Zulassungsantrag ist bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

## Gegenüberstellung von Qualifizierungsmaßnahme, Externenprüfung und Regelsystem

	Qualifizierungsmaßnahme	Externenprüfung
Eingangsvoraussetzung Allgemeinbildung	Hauptschulabschluss	Mittlerer Schulabschluss (FOR)
Organisation	berufsbegleitend	<u>Vorbereitung:</u> nicht formal organisiert  <u>Berufspraktikum:</u> nach erfolgreicher theoretischer Prüfung
Dauer	Je nach Organisationsmodell 2 ½ - 3 Jahre (Berufspraktikum integriert)	individuell unterschiedliche Vorbereitungsdauer + Externenprüfung + 1 Jahr Berufspraktikum
Umfang	2400 h Theorie 600 h Berufspraktikum	individuelle Vorbereitung 1200 h Berufspraktikum
Abschlussprüfung	Fachschulexamen  Kolloquium des Berufspraktikums im Fachschulexamen integriert	Praktische und theoretische Prüfung in der Externenprüfung  Kolloquium zum Ende des Berufspraktikums
Status	Mitarbeiter/in	<u>Vorbereitung:</u> Mitarbeiter/in  <u>Berufspraktikum:</u> Praktikant / evtl. Mitarbeiter/in
Finanzierung	Vergütung gemäß Arbeitsvertrag während der gesamten Maßnahme	<u>Vorbereitung:</u> gemäß Arbeitsvertrag  <u>Berufspraktikum:</u> Regelung im Einzelfall
Erwerb allgemeinbildende Abschlüsse	FOR	FHR durch Zusatzprüfung

Regelsystem (Teilzeit)	Regelsystem (Vollzeit)
Mittlerer Schulabschluss (FOR)	Mittlerer Schulabschluss (FOR)
berufsbegleitend	Vollzeitschulische Ausbildung mit anschließendem Berufspraktikum
4 Jahre + 1 Jahr Berufspraktikum	2 Jahre Vollzeit + 1 Jahr Berufspraktikum
2400 h Theorie 1200 h Berufspraktikum	2400 h Theorie 1200 h Berufspraktikum
Fachschulexamen  Kolloquium zum Ende des Berufspraktikums	Fachschulexamen  Kolloquium zum Ende des Berufspraktikums
<u>Ausbildung:</u> Mitarbeiter/in  <u>Berufspraktikum:</u> Praktikant / evtl. Mitarbeiter/in	<u>Vollzeitschulische Ausbildung:</u> Studierender  <u>Berufspraktikum:</u> Praktikant/in
<u>Ausbildung:</u> gemäß Arbeitsvertrag  <u>Berufspraktikum:</u> Regelung im Einzelfall	<u>Vollzeit:</u> Eigenfinanzierung, ggf. BAföG  <u>Berufspraktikum:</u> Praktikantenvergütung
FHR durch Zusatzprüfung	FHR durch Zusatzprüfung

### **„Die Besten für die Jüngsten – Qualität der Elementarbildung durch weitere Professionalisierung der Fachkräfte verbessern“**

#### **Stellungnahme zum Fragenkatalog**

- 1** Grundlegend für die Arbeit in den NRW-Kindergärten ist die Ausbildung der Fachkräfte an den Fachschulen für Sozialpädagogik des Landes NRW, die sich seit der ersten Neufassung der Richtlinien im Jahre 1994 in einem beständigen Entwicklungsprozess befinden.

Hauptvorteile der Ausbildung an den Fachschulen ist die enge Verzahnung zu den Praxisstellen (in den neuen Richtlinien von 2004 ist ein Beirat „Sozialpädagogische Ausbildung“ vorgesehen), die Praxisbetreuung der Praktikantinnen und Praktikanten durch die Schule und auch die didaktisch-methodisch angelegte Ausbildung in den einzelnen Bildungsbereichen, die eng an den Erfordernissen des Arbeitsfeldes ausgerichtet ist.

Entsprechend den Richtlinien von 2004 haben sich viele Fachschulen zu Innovationszentren in der Region ausgebildet, indem sie Fortbildungsveranstaltungen organisieren und Aufbaubildungsgänge entsprechen der Nachfrage in der Region anbieten.

Entsprechend einer Untersuchung des Ministeriums für Schule u. Weiterbildung deckt die derzeitige Fachschulausbildung ca 90% der Inhalte ab, die von der Robert-Bosch-Stiftung als Qualitätsprofil für den ErzieherInnenberuf vorgegeben werden. Würde man die Aufbaubildungsgänge hinzurechnen, wäre dieser Anteil noch größer.

Die Ausbildung an den Fachschulen ist ohne Alternative, sie muss jedoch, um den gestiegenen Anforderungen an den Beruf der Erzieherin Rechnung zu tragen, neu strukturiert werden. Dies ist notwendig, damit diese qualitativ hochwertige Ausbildung zukunftsfähig bleibt.

Das Grundproblem der Ausbildung ist die Notwendigkeit zur sogenannten Breitbandausbildung, die sich historisch gesehen aus den Reformen Anfang der 1970er Jahre entwickelt hat. Erzieherinnen und Erzieher sind in vielfältigen in vielfältigen Arbeitsfeldern tätig, nicht nur im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder. Diese Elemente finden sich zur Zeit unabgestimmt nebeneinander.

Die unzureichende didaktische Verzahnung der verschiedenen Erstausbildungen, die eine Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachschule darstellen, verschärft dieses Problem. Die Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationsprofile von beispielsweise der Berufsfachschule für Kinderpflege und der Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen sind so unterschiedlich, dass hier zwei Schuljahre weitgehend ungenutzt erscheinen, weil keine curriculare Systematik erkennbar ist.

Der schulische Teil der Erzieherinnenausbildung stellt zur Zeit keinen einheitlichen Bildungsgang dar, sondern eine gestufte Ausbildung von zwei Jahren Vorausbildung und drei Jahren Fachschule für Sozialpädagogik.

Wünschenswert wäre eine bessere Verzahnung der Vorausbildungen mit der Ausbildung in der Fachschule. Eine differenzierte Qualifizierung für ein erweitertes Anspruchprofil einer Erzieherin könnte schon dadurch erreicht werden, dass die Erstausbildung und die Fachschulqualifikation curricular aufeinander abgestimmt werden.

Die Ausbildung zur Erzieherin umfasst derzeit im Normalfall fünf Jahre, wobei die ers-

ten zwei Jahre (z. B. Berufsfachschule Kinderpflege oder Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen) nicht zwingend auf die Ausbildung als Erzieherin vorbereiten müssen. Hier würde eine einheitliche Vorausbildung mit Eingangsvoraussetzung Fachoberschulreife und mit abgestimmten Lehrinhalten eine deutliche Verbesserung der Ausbildung ermöglichen.

Wir fordern daher eine Erstausbildung im Sinne einer Basisqualifikation mit der Dauer von zwei Jahren. Als Zugangsvoraussetzung sollte hier Fachoberschulreife gelten. Innerhalb dieser Ausbildung werden sozialpädagogische Basisqualifikationen vermittelt. Zudem wird die Fachhochschulreife zuerkannt. Daran schließt sich die erweiterte Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik an. Als Zugangsvoraussetzung für die Fachschule für Sozialpädagogik muss die Fachhochschulreife festgeschrieben werden. Im Zuge dieser Ausbildung kann dann im zweiten Jahr der Fachschulausbildung bzw. im vierten Jahr der Gesamtausbildung eine Spezialisierung bzw. Profilbildung in den Bereichen z. B. Tageseinrichtung für Kinder, offene Ganztagsgrundschule, Jugendfreizeitbereich, Heimerziehung erfolgen.

[Die Konsequenzen für die bisherigen Zuliefererschulformen können hier nicht erörtert werden, es kann nur auf die Problematik der Kinderpflegerinnenausbildung hingewiesen werden, in der z. Zeit viele junge (zumeist) Frauen ausgebildet werden, die wenig Chancen für die spätere Berufsausübung haben.]

- 2** Wie in fast allen Berufen heute verändert sich das Anforderungsprofil auch der Fachkräfte im Vorschulbereich durch neue Entwicklungen in der Gesellschaft und durch neue Erkenntnisse der Bezugswissenschaften.

Es ist notwendig, laufend verbindliche Fortbildungen für alle im pädagogischen Bereich tätigen Kräfte vorzusehen.

- 3** Die Professionalisierung des pädagogischen Personals ist an die Bedingungen und Inhalte der Erzieherausbildung geknüpft.

Hier bietet sich der weitere Ausbau der Fachschulen für Sozialpädagogik zu Innovationzentren in der Region an. Den Schulen müssen hierzu die personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig muss den Lehrkräften an den Schulen die Gelegenheit gegeben werden, sich mit den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen vertraut zu machen. Dieser Wissenstransfer muss koordiniert sein, kann nicht beliebig sein und muss von den Lehrkräften mit entwickelt werden.

- 4** Besonderheiten von Bildungs- und Lernprozessen müssen heute viel stärker thematisiert werden und stellen die größte Veränderung im Bereich der aktuellen Entwicklungen in der Tätigkeit mit Kleinkindern dar. Entsprechend stellt das Gestalten anregender Lernumgebungen für Kinder eine große Herausforderung dar, gerade auch um das seitens der Hirnforschung als so notwendig erachtete vernetzte Denken zu schärfen.

Angesichts der sich schnell verbreitenden standardisierten Lernprogramme ist es wichtig zu wissen - erstens - wie Kinder im Vorschulalter lernen und was sie benötigen und - zweitens - wie sie sich ihre Welt konstruieren und was unter Bildung als Selbstbildung zu verstehen ist.

Ohne klärende Antworten darauf wird kaum eine Studierende eine objektive Einschätzung eines Bruchteils dieser Lernprogramme vornehmen können.

Zu den ohnehin schon vielfältigen Aufgaben von Erzieherinnen, die die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen in der Altersspanne von 0 bis 27 Jahren (vgl. §7 SGB VIII) beinhalten, ist in jüngster Zeit die Betreuung unter 3-jähriger Kinder hinzugekommen.

Erstausbildung und Fachschule können nur eine grundlegende und eine erweiterte Qualifikation vermitteln, daher werden in Zukunft Fort- und Weiterbildung einen hohen Stellenwert einnehmen. Mit der Einrichtung der Aufbaubildungsgänge wurde auf

diese Notwendigkeit reagiert, die Möglichkeit zur Teilnahme sollte gefördert werden. Aufbaubildungsgänge sollten von den Berufskollegs zeitlich flexibler definiert werden können und mit einer höheren Schüler-Lehrer-Relation ausgestattet werden.

- 5** Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, sollte die oben geforderte einheitliche Vorausbildung eingeführt werden.

Das Professionsprofil sollte in der Erzieherinnenausbildung schrittweise entwickelt werden: nach Klasse 10 der Erwerb einer sozialpädagogischen Basisqualifikation, danach der Besuch der Fachschule mit einer Spezialisierung am Ende der Ausbildung. Nach dem Anerkennungsjahr kann dann ein einschlägiges Studium an der Fachhochschule erfolgen.

Andererseits werden in diesem Bereich immer Fortbildungen angeboten werden müssen, um auch die schon im Beruf stehenden Personen von neuen Entwicklungen nicht „abzuhängen“.

- 6** Eine akademische Ausbildung für Leiterinnen und Leiter ist wünschenswert aber nicht zwingend notwendig.

Als Alternative kann auch eine grundständige Ausbildung mit zusätzlicher Berufserfahrung und entsprechender Fort- und Weiterbildung gelten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Differenzierung von Aufbaubildungsgängen u. a. mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, Personalführung und Sozialrecht.

- 7** Durch verschiedene Diagnosesysteme z. B.: „Grenzsteine der Entwicklung“, „Psychomotorisches Entwicklungsgitter“, „Sismik“, „Delphin“ u. a. stehen den Fachkräften in den Einrichtungen viele Diagnosemöglichkeiten zur Verfügung. Diese müssten kritisch hinterfragt werden und durch weitere Verfahren ergänzt werden.

Im Rahmen des Ausbaus von Integrativen Einrichtungen und im Rahmen der Entwicklung der Kindergärten zu Familienzentren ist eine verstärkte Zusammenarbeit mit speziellen Fachkräften (Kinderärzten, Logopäden usw.) notwendig aber auch schon Praxis. Durch die Verpflichtung zur Bildungsdokumentation ist hier auch eine verstärkte Sensibilität zu beobachten.

Die Kompetenz zur Bildungsdokumentation müsste in der Ausbildung vertieft werden, den Bildungsdokumentationen verstanden als „externes Gedächtnis der Kinder“ und „professionelles Werkzeug der Erzieherin“ (vgl. Schäfer).

Wer diagnostisch arbeitet muss ein vernetztes Sehen und ein globales Denken besitzen, muss die Lebensbedingungen der Kinder nicht nur kennen, sondern daraus Konsequenzen für die tägliche Arbeit ziehen können.

- 8** --

- 9** Erforderlich wäre zudem eine stärkere wissenschaftliche Unterstützung und Begleitung der Fachschulen wie etwa durch das SPI, um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in einem permanenten Prozess in die Schulen, respektive in die Lehrpläne übertragen zu können.

- 10** Bislang waren die Inhalte der Erzieherinnenausbildung auf Kinder und Jugendliche ab einem Alter von 3 Jahren aufwärts konzipiert. In jüngster Zeit ist das Arbeitsfeld auf den Bereich der unter 3-Jährigen erweitert wurden. Gesetzlich wurde dies durch das KiBiz manifestiert. Der gegenwärtige Lehrplan bietet noch keine überzeugenden Antworten auf diese Herausforderungen. Zudem ist er in seiner Struktur (Fächer entsprechen den Bildungsbereichen der Bildungsvereinbarung von 2003) stark an den Elementarbereich angelehnt, obwohl - wie unter Frage 1 ausgeführt - es sich um eine Breitbandausbildung handelt. Auch aus diesem Grund ist die eingangs geforderte Reform notwendig.

- 11** Die gestiegenen Anforderungen im Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe erfordern

eine verstärkte Kooperation zwischen den unterschiedlichen Ebenen der Ausbildung und der Weiterbildung von sozialpädagogischen Fachkräften.

Die Studiengänge sehen wir als sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Bildungsangebot an. Die vorhandenen Stärken einer fachschulischen Ausbildung müssen allerdings auch in das akademische Ausbildungssystem der Fachkräfte für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe integriert werden.

Die Bildungsangebote von Fachschulen und Hochschulen sollten sich in Kooperationen wirkungsvoll ergänzen. Ein Ausgangspunkt müsste sein, zwischen Fachschule und Fachhochschule aufeinander abgestimmte Curricula zu verfassen und sich über die Anrechnung von Credit Points rechtzeitig im Klaren zu sein. Im Zuge mit der unter Frage 1 skizzierten Reform der Erzieherinnenausbildung fordern wir eine höhere Anerkennung der Fachschulausbildung und eine Anrechnung von 50% der Credit Points für ein einschlägiges Studium an der Fachhochschule. So wird den Erzieherinnen der Zugang erleichtert und die Attraktivität dieser Studiengänge gesteigert.

- 12** Die aktuelle Weiterqualifizierungsmaßnahme für Ergänzungskräfte stellt eine Chance für Kinderpflegerinnen dar, auch nach Einführung des KiBiz weiterbeschäftigt zu werden.

Das aktuelle Fortbildungsangebot ist grundsätzlich zu begrüßen, weil damit Kinderpflegerinnen die Chance gegeben wird, sich beruflich weiterzuentwickeln.

Es gibt drei Problembereiche:

1. Belastung der Teilnehmerinnen: Es ist die Frage, ob die interessierten Kinderpflegerinnen in der Lage sind, diese Weiterbildungsmaßnahme organisatorisch zu bewältigen (z. B. Familienphase, alleinerziehend). Weiter ist die Frage, ob sie in der Lage sind, den Ansprüchen der Ausbildung gewachsen zu sein. Hier kann es zu dramatischen Härten kommen, wenn eine langjährige Kinderpflegerin in dieser Fortbildung scheitert und dann auf Grund dieses Scheiterns gekündigt wird.

Weiterhin ist unklar, ob alle Kinderpflegerinnen nach dieser Maßnahme auch eine Berufsperspektive haben werden.

2. Von Seiten der Schule kann es Probleme geben, da für diesen Bildungsgang natürlich Lehrkräfte benötigt werden, die an anderer Stelle fehlen. Durch die vorläufige Begrenztheit der Maßnahme (spätester Beginn Ende Juli 2011) können aber keine Lehrkräfte auf Dauer für diese Maßnahme eingestellt werden.

Es zeigen sich auch weitere Schwierigkeiten in der Umsetzung: Abend- und Wochenendunterricht ist an manchen Standorten nicht üblich, sodass hier Probleme wie das Heizen der Gebäude oder Hausmeistertätigkeiten zu zusätzlichen Belastungen der Schulträger führen.

3. Von Seiten des Trägers oder des einzelnen Kindergartens können Probleme auftauchen, wenn einzelne Kräfte immer zur selben Zeit freigestellt werden müssen. In manchen Einrichtungen interessieren sich mehrere Kräfte für diese Fortbildung.

Zudem ist die Zugangsvoraussetzung, einen Arbeitsvertrag vorzuweisen, der sich über die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme erstreckt, praxisfern, da die Träger der Tageseinrichtungen längerfristige Arbeitsverträge vermeiden. Nur ein Teil der Ergänzungskräfte verfügt über unbefristete Arbeitsverträge.

Auf Trägerseite müsste über eine Freistellung der Teilnehmerinnen nachgedacht werden. Eine Weiterbildung dieser Art kann nicht nur in der Freizeit am Abend und am Wochenende geleistet werden.

- 13** Die Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie haben gezeigt, dass Kinder die Rollenbilder von Männern und Frauen für ihre Entwicklung benötigen. Im sozialpädagogischen Arbeitsfeld – hier insbesondere im Elementarbereich – ist die Anzahl der dort tätigen Männer sehr gering. Diese Tatsache macht sich bereits in der Ausbildung bemerkbar. Männliche Schüler sind in der Erzieherinnenausbildung mit ca.

10%-20% deutlich unterrepräsentiert. Von diesem ohnehin schon geringen Anteil wenden sich wiederum nur sehr wenige einer Tätigkeit im Elementarbereich zu.

- 14** Hierbei handelt es sich um ein gesellschaftliches Problem. An erster Stelle steht sicherlich die Tatsache, dass die tarifliche Entlohnung zu gering ist. Somit wird der Beruf zu einem klassischen Zuerwerbsberuf für Frauen.

Die tarifliche Entlohnung ist insgesamt diesem wichtigen Beruf nicht angemessen. Eine höhere Entlohnung würde die Attraktivität für Männer (wie selbstverständlich auch für Frauen) steigern.

Es muss zudem deutlicher herausgestellt werden, wie wichtig die Tätigkeit der Bildungsbegleitung eines Kindes ist und was hinter den Tätigkeiten der Kinder steckt. Oft wird diese Tätigkeit noch zu sehr als „ein bisschen Spiel“ oder „Kinderkram“ dargestellt. Dabei gehört die Spielbegleitung, das Sich-aus-dem-Spiel-zurückziehen und die Spieldokumentation zu den täglichen Aufgaben weiblicher wie männlicher Erzieherinnen und Erzieher.

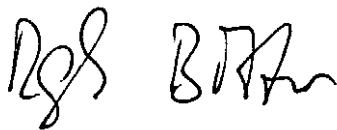
**15** --

**16** --

- 17** Eine umfassende Antwort ist an dieser Stelle nicht möglich. Als grundlegendste Voraussetzungen könnte man nennen: Rollenbewusstsein, Rollendistanz, Geschlechterrollenbewusstsein,-distanz und Genderbewusstsein.

- 18** Diese Inhalte sind in der Ausbildung zur Erzieherin grundlegend.

Ibbenbüren, den 14.01.2009



Ralph Bittner  
(Vorstandssprecher LAG Erzieherinnenausbildung NRW)

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -  
im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

18.06.2009

42

Bayer

Tel 0221 809-4064

Fax 0221 809-8284-1455

Helma.Bayer@lvr.de

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

**Rundschreiben Nr. 42 / 642 / 2009**

**Vereinbarung über die Beschäftigung und Qualifizierung von  
Ergänzungskräften in Tageseinrichtungen für Kinder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kommunalen Spitzenverbänden, den kirchlichen Büros Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration Nordrhein-Westfalen vereinbarte und unterzeichnete neue Vereinbarung über die Beschäftigung und Qualifizierung von Ergänzungskräften in den Tageseinrichtungen für Kinder.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Michael Mertens

Vereinbarung  
zwischen  
den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege,  
den Kommunalen Spitzenverbänden den kirchlichen Büros Nordrhein-Westfalen  
und dem  
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration  
Nordrhein-Westfalen

über  
**die Beschäftigung und Qualifizierung  
von Ergänzungskräften in den Tageseinrichtungen für Kinder**

Präambel

Das Kinderbildungsgesetz KiBiz stärkt die frühkindliche Bildung. Deshalb ist im KiBiz das Fachkräfteprinzip verankert und in der Personalvereinbarung konkretisiert worden. Mit dem Inkrafttreten des KiBiz hat die Umsetzung dieses Fachkräfteprinzips sowohl bei den Trägern als auch bei dem betroffenen Personal Fragen aufgeworfen, die einer erläuternden und ergänzenden Vereinbarung bedürfen. Dies betrifft insbesondere die Weiterbeschäftigung der Ergänzungskräfte. Ziel dieser Vereinbarung ist es daher, eine verbindliche Verabredung über den Einsatz der Kinderpfleger/-innen und anderen in den Einrichtungen tätigen Ergänzungskräfte zu treffen, die auch den Anforderungen des § 45 SGB VIII entspricht. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung stimmen in der Zielsetzung überein, dass die Qualifizierung von Ergänzungskräften ein wichtiger Eckpfeiler für die Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen ist.

## **Grundsätze für den Einsatz von Ergänzungskräften**

Die Unterzeichner betonen ihre Verantwortung zur Umsetzung dieser Vereinbarung im Interesse der Kinder und Ergänzungskräfte. Sie verständigen sich auf folgende Grundsätze:

1. Das Fachkräfteprinzip ist und bleibt der Eckpfeiler bei der Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes. Es ist ein wichtiger und notwendiger Schritt zur weiteren Qualifizierung der frühkindlichen Bildung.
2. Die Arbeit der Kinderpfleger/-innen und der anderen Ergänzungskräfte in den Kindertageseinrichtungen hat einen eigenen Stellenwert. Dies spiegelt sich in ihren Einsatzmöglichkeiten im Rahmen des KiBiz wider.
3. Die Einsatzmöglichkeiten für Ergänzungskräfte sind von den Trägern der Tageseinrichtungen vorrangig im Rahmen des bewilligten Einrichtungsbudgets auszuschöpfen. Hierfür sind alle Gestaltungsmöglichkeiten für die Angebotsstruktur der Einrichtung zu prüfen, die eine Weiterbeschäftigung der Kinderpfleger/-innen und anderen Ergänzungskräften ermöglicht.
4. Den Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung in der pädagogischen Arbeit zu geben. Den Ergänzungskräften, die sich zur Fachkraft weiterqualifizieren wollen, steht neben den bereits bestehenden Angeboten - wie z.B. der Externenprüfung - als weiterer Weg zur Qualifizierung die "verkürzte integrierte Ausbildung" zur Verfügung.
5. Die Übergangsfrist des § 3 Satz 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 KiBiz wird um zwei Jahre verlängert. Sie gilt auch für Ergänzungskräfte im Sinne von § 2 Abs. 2 der Vereinbarung. In Satz 2 wird das Datum ebenfalls auf den 31. Juli 2013 verlegt. Die Unterzeichner gehen davon aus, dass für diesen Zeitraum die entsprechenden Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stehen.

6. Der Träger kann darüber hinaus im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt Kinderpfleger/-innen, die auf eine mindestens 15jährige Berufserfahrung zurückblicken, sowie am 15. März 2008 in der Kindertageseinrichtung beschäftigt waren und denen im Einzelfall aus persönlichen Gründen eine Teilnahme an einer der in Nr. 4 genannten Weiterbildungen nicht zuzumuten ist, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch in den Gruppenformen I und II der Einrichtung auf der Hälfte der Fachkraftstunden (1. Wert) beschäftigen. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen (160 Stunden) teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die frühkindliche Bildung auch bei unterdreijährigen Kindern berücksichtigen.

In besonders begründeten Einzelfällen gilt dies auch für andere Ergänzungskräfte, soweit sie aufgrund ihrer pädagogischen Fähigkeiten und Kenntnisse hierfür geeignet sind.

Führt der Einsatz von Kinderpfleger/-innen und anderen Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden i. S. d. Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz zur Einsparung von Personalkosten, so sind die Einsparungen zu einer Aufstockung der Gesamtstundenzahl des Personals in der Einrichtung einzusetzen.

7. Seitens der Träger der Einrichtungen sind alle Anstrengungen zu unternehmen, im Rahmen ihrer Personalplanungen und Personalentwicklungen die Weiterbeschäftigung der derzeit beschäftigten Ergänzungskräfte - ggf. auch in anderen Kindertageseinrichtung des Trägers - zu ermöglichen und auf Kündigungen in diesem Zusammenhang zu verzichten. Dies erfolgt im Rahmen des bewilligten Einrichtungsbudgets.
8. Im Rahmen der Berichtspflicht (§ 28 KiBiz) wird auf die Qualifikationsanforderungen für Fach- und Ergänzungskräfte sowie deren zukünftige Einsatzmöglichkeiten ein besonderes Augenmerk gerichtet.
9. Das MGFFI wird die den Änderungen angepasste Personalvereinbarung nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 KiBiz neu veröffentlichen.

Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den

Armin Laschet

Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln  
Köln , den Juni 2009

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
Düsseldorf, den Juni 2009

Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
Düsseldorf, den Juni 2009

Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.  
Aachen, den Juni 2009

Caritasverband für das Bistum Essen e. V.  
Essen, den Juni 2009

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.  
Köln, den Juni 2009

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.  
Paderborn, den Juni 2009

Caritasverband für die Diözese Münster e. V.  
Münster, den Juni 2009

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchen im Rheinland  
Düsseldorf, den Juni 2009

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V.  
Münster, den Juni 2009

Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e. V.  
Detmold, den Juni 2009

Paritätischer Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen e. V.  
Wuppertal, den Juni 2009

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Niederrhein e. V.  
Essen, den Juni 2009

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Mittelrhein e. V.  
Köln, den Juni 2009

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.  
Bielefeld, den Juni

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.  
Dortmund, den Juni 2009

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Nordrhein  
Düsseldorf, den Juni 2009

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Westfalen-Lippe  
Münster, den Juni 2009

Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein KdöR,  
Düsseldorf, den . Juni 2009

Landesverband der jüdischen Gemeinden von Westfalen KdöR,  
Dortmund, den Juni 2009

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den Juni 2009

Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung  
von Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den Juni 2009



**Presseinformation**

16. Juni 2009

**- Sperrfrist: Dienstag, 16. Juni 2009, 10.00 Uhr -**

Seite 1 von 2

## **Einigung erzielt - Minister Armin Laschet: "Berufliche Zukunft der Ergänzungskräfte in den Kitas ist gesichert "**

**Pressestelle**

Ministerium für Generationen,  
Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und  
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit:**

Telefon 0211 8618-4246

Telefax 0211 8618 4566

"Ergänzungskräfte brauchen sich keine Sorgen um ihre berufliche Zukunft machen!", sagte heute (16. Juni 2009) Kinder- und Jugendminister Armin Laschet. Das Kinderbildungsgesetz KiBiz stärkt die frühkindliche Bildung. Deshalb ist im KiBiz das Fachkräfteprinzip als Eckpfeiler des Gesetzes verankert. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die Kommunalen Spitzenverbänden und die Kirchen haben gemeinsam mit der Landesregierung vereinbart, dass die in den Einrichtungen tätigen Ergänzungskräfte zwei Jahre länger die Möglichkeit haben, sich zur Erzieherin zu qualifizieren. Das bedeutet konkret, dass Ergänzungskräfte, die zukünftig als Fachkräfte in den Gruppenformen tätig sein wollen, in denen auch unterdreijährige Kinder betreut werden, bis zum 31. Juli 2013 Zeit haben, ihre Qualifizierung zur Erzieherin oder Erzieher zu beginnen.

pressestelle@mgffi.nrw.de  
www.mgffi.nrw.de

Die Träger geben den Ergänzungskräften grundsätzlich die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung. Zur Verfügung stehen dafür zum Beispiel sogenannte "Externenprüfungen" oder die "verkürzte integrierte Ausbildung".

Weiterhin haben sich Verbände und Land darauf verständigt, dass es für Ergänzungskräfte, die auf eine 15jährige Berufserfahrung zurückblicken können, in besonders begründeten Einzelfällen

Ausnahmeregelungen geben kann. Laschet: "Zu begrüßen ist, dass die Träger zugesichert haben, alle Anstrengungen zu unternehmen, die Ergänzungskräfte gegebenenfalls auch in anderen Einrichtungen des Trägers weiter zu beschäftigen und auf Kündigungen zu verzichten."

Seite 2 von 2

Mit dieser Vereinbarung bleibt der qualitative Anspruch des KiBiz erhalten und es wird gleichzeitig den Trägern die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten, den Personaleinsatz in den Kitas im Interesse der Kinder und des Personals zu steuern.

# **Weiterbildungskonzept der Landesregierung für Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen**

Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und  
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

zur Sitzung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 21. August 2008

Die Landesregierung hat mit dem Kinderbildungsgesetz einen wichtigen Akzent auf die Stärkung der frühkindlichen Bildung gesetzt. Der Ausbau der frühkindlichen Bildung und die gestiegenen Anforderungen an die Elementarpädagogik erfordern entsprechend qualifiziertes Personal. Dies ist mit einer der Gründe für das Fachkräftegebot im Gesetz bei allen Gruppenformen.

Auch künftig werden Ergänzungskräfte einen wichtigen Beitrag bei der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen leisten. Nach der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz werden Ergänzungskräfte in der Gruppenform III eingesetzt. Diese Gruppenform entspricht den bisherigen Kindergarten- und Kindertagesstättengruppen. Im Kindergartenjahr 2008/2009 wird es rund 18.000 Gruppen der Gruppenform III in den nordrhein-westfälischen Tageseinrichtungen geben. Allein für diese Gruppen werden daher ca. 18.000 Ergänzungskräfte benötigt. Entsprechend den Zahlen aus dem Berichtswesen 2006 ist davon auszugehen, dass dies in etwa der Summe der bisher in Tageseinrichtungen tätigen Ergänzungskräfte ohne Erzieherabschluss entspricht (rund 10.000 Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern, rund 5.400 anders qualifizierte Ergänzungskräfte und ca. 3.000 Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung). Darüber hinaus können Ergänzungskräfte auch nach dem 31. Juli 2011 im Rahmen der weiteren Personalkraftstunden in den Gruppenformen I und II eingesetzt werden. Zusammen gefasst heißt dies, dass der aktuelle Ergänzungskräftebedarf dem Bestand der Ergänzungskräfte ohne Fachschulabschluss nahezu gleichwertig gegenübersteht. Dieses

Ergebnis erklärt sich daraus, dass schon in der Vergangenheit in zahlreichen Kindertageseinrichtungen Erzieherinnen und Erzieher als Ergänzungskräfte tätig waren.

Nur wenn ausgebildete Ergänzungskräfte, das heißt in der Regel Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, in den Gruppenformen I und II als Fachkräfte tätig bzw. eingesetzt werden, ist dies an weitere Voraussetzungen geknüpft, die in § 3 der neuen Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel umschrieben sind. In diesen Fällen wird allerdings eine Weiterbildung dieser Ergänzungskräfte zwingend.

Für diesen Personenkreis und andere, die sich weiter qualifizieren möchten, sieht die Landesregierung neben dem regulären Durchlaufen der Erzieherausbildung zwei Qualifizierungsmöglichkeiten vor:

1. "Verkürzte integrierte Erzieherausbildung unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen"
2. Externenprüfung mit anschließendem einjährigem Berufspraktikum

#### **Zu 1. Verkürzte integrierte Erzieherausbildung unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen**

Das Ausbildungskonzept „Verkürzte integrierte Erzieherausbildung unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen“ richtet sich an Ergänzungskräfte, die durch eine mehrjährige Berufstätigkeit in anerkannten sozialpädagogischen Einrichtungen ein hohes Maß an Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erworben haben und diese in die Ausbildung einbringen können. Die Ausbildung wird berufsbegleitend durchgeführt; dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die Berufspraxis als integrativen Teil der Gesamtausbildung zu nutzen.

Die berufsbegleitende Ausbildung soll auf Grundlage der APO-BK, Anlage E, als Schulversuch zeitlich befristet durchgeführt werden. Da sich das Angebot nach dem Bedarf richtet, ist eine Festlegung der Standorte noch nicht erfolgt. Um eine gleichmäßige Verteilung sicher zu stellen, sind je Regierungsbezirk zunächst fünf Standorte geplant. Bei entsprechendem Bedarf kann die Anzahl der Standorte heraufgesetzt werden. Für die Einrichtung des Bildungsangebotes ist ein Schulträgerbeschluss erforderlich.

Der erste Durchgang der Qualifizierungsmaßnahme soll am 01.02.2009, der letzte Durchgang zum Ende des Schuljahres 2010/2011 beginnen.

Es sind folgende Eingangsvoraussetzungen vorgesehen:

Berufstätigkeit: einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren (Vollzeit; bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die geforderte Berufstätigkeit entsprechend)

Allgemeinbildung: mindestens Hauptschulabschluss

Berufsabschluss: Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger oder Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 28 APO-BK, Anlage E. Ergänzungskräfte, die nicht über einen der vorgenannten Berufsabschlüsse verfügen, müssen vor Eintritt in die Maßnahme den Berufsabschluss der Staatlich geprüften Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger durch eine Externenprüfung erwerben.

Während der Ausbildung ist eine Berufstätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung im Umfang von mindestens zwei Drittel der

wöchentlichen Regelarbeitszeit erforderlich. Dies ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit dem Träger nachzuweisen. Freistellung und Lohnfortzahlung wären in diesem Zusammenhang zu klären. Ein befristeter Arbeitsvertrag muss mindestens über die Laufzeit des Bildungsganges abgeschlossen sein.

Die Ausbildungsdauer hängt vom gewählten Organisationsmodell ab. Der Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik, der für die Maßnahme zugrunde zu legen ist, umfasst 2.400 Unterrichtseinheiten. Da der Bildungsgang berufsbegleitend angeboten wird, ist von einer Regelausbildungsdauer von zweieinhalb Jahren, entsprechend 100 Unterrichtswochen, auszugehen. Das Berufspraktikum im Umfang von 1.200 Stunden ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Die Praxiszeiten des Berufspraktikums werden um die ausgewiesenen Stunden für „Lernen am anderen Ort“ ergänzt.

## **2. Externenprüfung**

Die Externenprüfung ist Bestandteil des Regelsystems und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskollegs (APO-BK) geregelt. Die Bezirksregierungen legen für den jeweiligen Prüfungsdurchgang die Fachschulen für die Externenprüfung fest. Die Externenprüfung besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

Im Anschluss an die Externenprüfung ist das einjährige Berufspraktikum zu absolvieren. Weitere Informationen zur Externenprüfung erteilen die Fachschulen und die Bezirksregierungen. Der Zulassungsantrag ist bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung in der Fachrichtung Sozialpädagogik sind:

1. Nachweis der beruflichen Qualifikation:
  - a) Berufsabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht

und der Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand

- oder -

b) Berufsabschluss nach Landesrecht – berufsqualifizierende Bildungsgänge von zweijähriger Dauer – „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ und „Staatlich geprüfter Heilerziehungshelferin / Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“.

- oder -

c) Abschluss eines Berufsfachschulbildungsganges oder Fachoberschulbildungsganges, die in zwei Jahren neben (erweiterten) beruflichen Kenntnissen die Fachhochschulreife vermitteln.

- oder -

d) Einzelfallentscheidungen in den Fällen, in denen Bewerberinnen und Bewerber anstelle der vorgenannten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. Diesem Bewerberkreis ist die Zulassung zur Externenprüfung in der Regel dann zu gewähren, wenn neben der Hochschulzugangsberechtigung einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens einem Jahr (Vollzeit) nachgewiesen werden, die den erfolgreichen Abschluss der Externenprüfung erwarten lassen. Hierfür geeignet sind beispielsweise das Ableisten eines sozialen Jahres, eines einschlägigen Ersatzdienstes, Zivildienstes oder Praktikums.

2. Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses (FOR).
3. Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses.
4. Nachweis einer angemessenen Vorbereitung.

**Öffentliche Anhörung**  
im Ausschuss für Generationen, Familie und Integration  
und dem Ausschuss für Frauenpolitik

**"Die Besten für die Jüngsten - Qualität der Elementarbildung durch weitere  
Professionalisierung der Fachkräfte verbessern"**

Drucksache 14/7342 i.V.m. Drucksache 14/7685

am 22. Januar 2009

**Fragenkatalog**

1. Wie bewerten Sie den Stand der derzeitigen Ausbildung von Fachkräften im frühkindlichen Bereich?
2. Welche Notwendigkeiten sehen Sie bei Ausbildung, Fortbildung und insgesamt der Höherqualifizierung des pädagogischen Personals im Elementarbereich?
3. Welche Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind notwendig, um zu der weiteren Professionalisierung des pädagogischen Fachpersonals in der Elementarbildung zu kommen?
4. Welche Anforderungsprofile an die Ausbildung ergeben sich aus der aktuellen Entwicklung früher Bildung?
5. Professionelle Kompetenz in frühkindlichen Bereich bedeutet auch, Bildungsprozesse zu organisieren, Einrichtungen zu öffnen, Kontakte zu halten, den sozialen Raum einbeziehen etc. Muss das Professionsprofil der Fachkräfte verändert oder präzisiert werden? Welche Berufsbilder sind damit verbunden?
6. Halten Sie eine akademische Ausbildung für die Funktion der Leiterin einer Einrichtung für zwingend oder sehen sie auch andere Möglichkeiten?
7. Welche diagnostischen Kompetenzen (z.B. Sprachentwicklung, motorischen Entwicklung etc.) sind aus Ihrer Sicht erforderlich, um einen frühkindlichen Bildungsprozess zu organisieren?
8. Wie ließe sich eine Höherqualifizierung des pädagogischen Fachpersonals (z.B. Einrichtungsleitungen mit Hochschulabschluss) mit den damit verbundenen höheren tariflichen Lohnansprüchen über das Kinderbildungsgesetz finanzieren?
9. Welche weiteren Ausbildungsmodule würden Sie in die Ausbildung (auch Fort- und Weiterbildung) einbezogen wissen wollen?
10. Bestehen Ihrer Auffassung nach Diskrepanzen zwischen den Ausbildungsinhalten und den Anforderungen an die frühe Bildungsförderung in der Praxis?

11. Wie bewerten sie die begonnenen Studiengänge „Frühe Bildung“ an den Hochschulen?
12. Wie bewerten Sie die Qualifizierungsvereinbarung NRW verbunden mit dem aktuellen Umsetzungskonzept des Weiterbildungsministeriums NRW zur Weiterqualifizierung von Ergänzungskräften?
13. Halten Sie es für erforderlich und wünschenswert, dass mehr Männer den Beruf des Erziehers ausüben? Falls ja, warum?
14. Was ist Ihrer Meinung nach an gesetzlichen und anderen Maßnahmen notwendig, damit mehr Männer in Kindertageseinrichtungen arbeiten?
15. Welchen Einfluss haben Vorbilder in Familie und Elementarbildung auf die Entwicklung von Geschlechterrollen von Mädchen und Jungen?
16. Welche nutzbringenden Erkenntnisse hat die Gender-Forschung für die Elementarerziehung?
17. Welche pädagogischen Voraussetzungen brauchen Erzieherinnen und Erzieher, um in der Vermittlung von Rollenbildern Stereotype zu durchbrechen?
18. Wie werden entsprechende Erkenntnisse bei der Ausbildung von Elementarpädagoginnen und -pädagogen bisher berücksichtigt?

\*\*\*